

Jena, 12. März 2021

## **Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen**

Das Studierendenwerk Thüringen will bedürftigen Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen. In Bezug auf die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus gilt dies auch für die in Thüringen staatlich anerkannten Hochschulen.

Für die Vergabe dieser Leistungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

### **1. Grundsatz**

Leistungen des Studierendenwerkes können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Universität Erfurt
- Technische Universität Ilmenau
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Bauhaus-Universität Weimar
- Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
- Fachhochschule Erfurt
- Ernst-Abbe- Hochschule Jena
- Hochschule Nordhausen
- Hochschule Schmalkalden und
- Duale Hochschule Gera-Eisenach
- SRH Hochschule für Gesundheit GmbH \*
- IUBH Internationale Hochschule GmbH \*\*

\* Gilt nur für Programm StudiumThüringenPlus und Studierende am Standort Gera

\*\* Gilt nur für Programm StudiumThüringenPlus und Studierende am Standort Erfurt

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studierendenwerkes besteht kein Rechtsanspruch. Soziale Leistungen in Form von Darlehen bzw. bei der Corona-Finanzhilfe und bei der Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus als Teilzuschuss bzw. Zuschuss werden mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe unter 11.) zinslos vergeben.

### **2. Zweckgebundenheit**

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen gewährt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer / die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger nach Ziffer 3.6 und 3.7 ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Die Verwendung des Darlehens bzw. des Zuschusses nach 3.7 ist dem Studierendenwerk Thüringen schriftlich anzugeben. Der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer / der Zuschussempfängerin bzw. dem Zuschussempfänger nach

Ziffer 3.6 und 3.7 ist untersagt, die zur Verfügung gestellten Mittel für die Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen dritten Personen zu verwenden.

### **3. Leistungsarten**

Das Studierendenwerk Thüringen gewährt im Rahmen seiner eingestellten Mittel, aus Mitteln des Darlehensfonds des Deutschen Studentenwerkes und aus Mitteln des Freistaats Thüringen:

3.1 Zuschuss zum Essen

3.2 Hepatitis-Impfungen

3.3 Kurzdarlehen

3.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen

3.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes (Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes)

3.6 Corona-Finanzhilfe

3.7 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

### **4. Umfang der Leistungen**

4.1 Zuschuss zum Essen

Das Studierendenwerk kann Studierende durch Ausgabe von Wertmarken als Zuschuss zum Essen unterstützen. Jede Empfängerin bzw. jeder Empfänger kann maximal für 2 Semester bis zu 170 Wertmarken à 1,50€ erhalten.

4.2 Hepatitis-Impfungen

Das Studierendenwerk Thüringen gibt einen Zuschuss für den Impfstoff der Hepatitis A und B Impfungen für Studierende, die studienbedingt ein Praktikum in einem Land mit empfohlenen Impfschutz, lt. Gesundheitsamt, durchführen, soweit die Krankenkasse die Erstattung nicht übernimmt, in folgender Höhe:

Hepatitis A (2 Impfungen) = 50,00 €

Hepatitis B (3 Impfungen) = 75,00 €

Insgesamt = 125,00 €

4.3 Kurzdarlehen

Das Studierendenwerk Thüringen kann Kurzdarlehen bis zu maximal 800,00€ vergeben.

4.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen

Das Studierendenwerk kann Darlehen an bedürftige Studierende vergeben werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Dieses Darlehen wird für maximal 2 Semester in der Endphase des Studiums gewährt.

4.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes

Das Studierendenwerk Thüringen kann aus Mitteln des Deutschen Studentenwerkes Darlehen für maximal 2 Semester vergeben. Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes.

4.6 Corona-Finanzhilfe

Die Corona-Finanzhilfe ist eine Sonderleistung, die seit April 2020 nur für die — derzeit noch unbestimmte — Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten aktuellen epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie angeboten werden soll. Sie beträgt bis zu 800 € und besteht bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel und längstens bis zum 31. Dezember 2022 je zur Hälfte aus

einem Darlehensanteil im Sinne von 3.3 dieser Richtlinie und einem Zuschussanteil aus Mitteln des Freistaats Thüringen. Die Corona-Finanzhilfe kann bei fortdauernder Corona-bedingter finanzieller Bedürftigkeit mehrmals beantragt und gewährt werden.

#### 4.7 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

Die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus ist eine einmalige Unterstützung finanziell bedürftiger Studienanfänger vor dem Studienstart zum ersten Hochschulsemester in Höhe von 500 € ab dem Sommersemester 2021 bis zum Wintersemester 2023/2024. Sie wird gewährt für finanziell bedürftige Studienanfänger, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule erstmalig für ein Studium in Präsenzform zugelassen sind. Die Studienstarthilfe darf ausschließlich für unmittelbar im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderlichen Aufwendungen (z.B. Semesterbeitrag ohne Semesterticket, PC-Hard- und Software, Studienmaterialien, Studienliteratur, Sprachkurse oder Einführungsveranstaltungen vor Studienbeginn) verwendet werden. Die finanzielle Bedürftigkeit ist durch einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder bei nicht BAföG-berechtigten ausländischen Studienanfängern durch eine Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen; bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung. Erfolgt nach der Mittelbereitstellung aus diesem Programm keine Immatrikulation in einem Präsenzstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder kann die Bedürftigkeit nicht bestätigt werden, ist die Unterstützung innerhalb von 5 Monaten zurückzuzahlen. Die Verwendung der Studienstarthilfe ist nachweisspflichtig. Der Nachweis ist von den Studienanfängern innerhalb von 3 Monaten (jeweils bis 30. Juni bzw. 31. Dezember) mit einer Belegliste und der Vorlage von Kopien der Originalbelege zu erbringen.

### 5. Vergabebedingungen

5.1 Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden.

5.2 Als hilfsbedürftig für soziale Leistungen gelten in der Regel Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen \* und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kein für die Finanzierung verwertbares Vermögen haben.

\* gilt nicht für die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

### 6. Antragstellung

Die sozialen Leistungen des Studierendenwerkes sind in der Abteilung Soziales schriftlich zu beantragen.

Für die Beantragung sozialer Leistungen sind neben einer schriftlichen Schilderung der eigenen sozialen und finanziellen Situation folgende Unterlagen persönlich einzureichen:

#### 6.1 Zuschuss zum Essen

6.1.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.1.2 Einkommens- und Vermögensnachweise

6.1.3 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

## **6.2 Zuschuss für Hepatitis-Impfungen**

- 6.2.1 die aktuelle Studienbescheinigung
- 6.2.2 Praktikumsvertrag bzw. Bestätigung des Praktikumseinsatzes durch die Fakultät
- 6.2.3 Rechnung bzw. Quittungsbeleg im Original
- 6.2.4 Bankverbindung Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- 6.2.5. Ablehnung der Impfkostenübernahme durch die Krankenkasse

## **6.3 Kurzdarlehen**

- 6.3.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.3.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.3.3 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.3.4 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen
- 6.3.5 Nachweis eines Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

## **6.4 Darlehen des Studierendenwerks**

- 6.4.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.4.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.4.3 Ablehnungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung
- 6.4.4 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.4.5 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen
- 6.4.6 selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft
- 6.4.7 Nachweis von zwei Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

## **6.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes**

Maßgebend sind hier die Richtlinien für die Vergabe von Darlehen für bedürftige Studierende durch den Härtefonds des Deutschen Studentenwerkes (DSW).

## **6.6 Corona-Finanzhilfe**

Entsprechend 6.3

## **6.7 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus**

- 6.7.1 Schriftlicher Antrag auf die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus
- 6.7.2 Kopie des Zulassungsbescheids für ein Präsenzstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule
- 6.7.3 Erklärung, dass die Antragstellerin / der Antragsteller einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt hat und mit einem Datenabgleich mit dem Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen einverstanden ist
- 6.7.4 Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei nicht BAföG-berechtigten ausländischen Studierenden

## **7. Darlehenshöhe**

Die Gesamthöhe des Darlehens, die einem Studierenden maximal gewährt wird, darf das 12-fache des monatlichen BAföG-Regelbedarfssatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen.

## **8. Bürgschaften**

Zur Sicherung von Darlehen über 800,00 € ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift der Bürgin bzw. des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind insbesondere Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt. Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Als Bürge bzw. Bürgin scheiden Personen aus, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein Beitrag von weniger als 1000,00 € pro Monat zur Verfügung steht.

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen jeden Wohnortwechsel von sich und der Bürgin bzw. dem Bürgen unaufgefordert mitzuteilen. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen, dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

Die Anerkennung einer Bürgin bzw. eines Bürgen kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die im Antragsformular zu machenden Angaben über die monatlichen Nettoeinkünfte nachgewiesen werden müssen.

## **9. Laufzeit**

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen, beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate und endet mit der letzten Rückzahlungsrate.

## **10. Rückzahlung**

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind — beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die Mindestrate 40,00 €.

## **11. Verzugszinsen und Mahnung**

Gerät die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von ihrer bzw. seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 Prozent Verzugszinsen p. a. berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung und Verständigung der Bürgin bzw. des Bürgen werden als Verzugsschaden 7,00 € (lt. Entgeltordnung) berechnet. Für die Ermittlung einer von der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

## **12. Kündigung und sofortige Rückzahlung von Darlehen**

Das Studierendenwerk Thüringen kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer

12.1 vom Studium exmatrikuliert wird oder dieses ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht

12.2 an eine Hochschule außerhalb Thüringens wechselt

12.3 bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat

12.4 bei ausländischen Studierenden in die Heimat zurückkehrt

Die Fälligestellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studierendenwerkes Thüringen.

### **13. Stundung**

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über den Stundungsbetrag entscheidet in Form einer Stundungsvereinbarung die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Soziales und die Justitiarin bzw. der Justiziar im Auftrag der Geschäftsführung.

### **14. Einzugsermächtigung**

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten dem Studierendenwerk Thüringen eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen, muss dem Studierendenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

### **15. Richtlinie als Teil des Darlehensvertrags**

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Darlehensvertrages.

### **16. Rechenschaft**

Über die Vergabe der in diesen Richtlinien bezeichneten sozialen Leistungen erstattet der Geschäftsführer des Studierendenwerkes dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

### **17. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.03.2021 in Kraft.

Dr. R. Schmidt-Röh  
Geschäftsführer